

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprachcamps in den Kommunen

Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung des Erwerbs der deutschen Sprachkompetenz für junge Menschen bis zu einem Alter von 27 Jahren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, sollen kompensiert werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da durch die langen Schließungszeiten von Schulen und Kitas wichtige Zeiten des Erwerbs der Sprachkompetenz ausgefallen sind und somit das Sprachniveau nicht verbessert werden konnte.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Planung, Durchführung und Nachbereitung von ein- oder mehrtägigen Sprachcamps. Sie haben das Ziel, die Kompetenzen junger Menschen in der deutschen Sprache zu verbessern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Erstempfänger. Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind Gemeinden und Städte sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine und Verbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das pädagogische Angebot muss mindestens sechs Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Tag umfassen.

4.2 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die bei dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der beantragten Projekte zusätzlich entstehen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Sprachcamp bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2 500 EUR pro Sprachcamp.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zu-

wendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.3 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.4 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS www.soziales.niedersachsen.de bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens zum 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.

6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

6.7 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der Jugendhilfe anerkannt sind